

**Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Universität Leipzig**

Vom 22. Juni 2004

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 3. Februar 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2007, folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin der Universität Leipzig erlassen.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienberatung
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Unterrichtsveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Praktisches Jahr
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen Prüfung
- § 11 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 12 Fakultative Unterrichtsveranstaltungen
- § 13 Einteilung in Seminar- und Kursgruppen
- § 14 Schweigepflichterklärung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1 : Studienablaufplan

Anlage 2 : Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin
an der Universität Leipzig

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. Teil I Nr.44 S. 2405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. Teil I Nr. 38 S. 1787), den Inhalt und Aufbau des Studiums der Medizin an der Universität Leipzig.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Das Studienziel besteht in der Vermittlung grundlegender medizinischer und methodischer Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten und einer dem Einzelnen sowie der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung. Die Ausbildung erfolgt nach den Konzepten des Integrativen Blockstudiums Leipzig. Dieses steht unter dem Leitmotiv "Forschen - Lehren - Heilen, aus Tradition für Innovation". Neben der Vermittlung praktischer Fähigkeiten und wissenschaftlicher Methoden wird hierbei besonders auf die Ausbildung von Persönlichkeiten, die zu eigenverantwortlicher ärztlicher Berufsausübung motiviert und befähigt sind, Wert gelegt.
- (2) Die Universität Leipzig vermittelt eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den Prüfungen gemäß ÄAppO gefordert werden.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Medizin ist die Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium der Medizin kann an der Universität Leipzig nur mit Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt nach § 1 Abs. 2 der gültigen Fassung der ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.
- (4) Art und Umfang der obligatorischen Unterrichtsveranstaltungen sind dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Referates Lehre, des Studiendekans Humanmedizin, der fachlich zuständigen Hochschullehrer und deren wissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis im Sinne der ÄAppO erbracht haben, müssen entsprechend § 21 Abs. 5 SächsHG im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (4) Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen entsprechend § 23 Abs. 3 SächsHG im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (5) Die Beratung zu den Erfolgskontrollen für die zwischen dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzulegenden Leistungsnachweise erfolgt durch das Referat Lehre der Fakultät.
- (6) Die Beratung zu prüfungsorganisatorischen Fragen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe sowie dessen Beauftragten an der Universität Leipzig.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Die Dauer des Studiums der Medizin beträgt sechs Jahre. Der erste, vorklinische Teil des Studiums dauert zwei Jahre und schließt mit dem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung ab. Der zweite, klinische Teil des Studiums dauert vier Jahre, wobei das letzte Jahr eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt, und endet mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 6 Studienorganisation

- (1) Der Studienablauf orientiert sich an den in der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten und deren Inhalten und wird entsprechend der neuen Intention des Leipziger Konzepts in fächerübergreifenden Blöcken organisiert.

- (2) Durch die Studienjahreseinteilung an der Medizinischen Fakultät sind die Unterrichtsveranstaltungen für die im jeweiligen Fachsemester des Studienjahres befindlichen Studierenden vorgesehen. Die Zuweisung zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen erfolgt über die Seminar- bzw. Kursgruppen.
- (3) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor Beginn des Praktischen Jahres ist vom Studenten jeweils ein Wahlfach abzuleisten, welches benotet und auf dem entsprechenden Zeugnis gesondert ausgewiesen wird, jedoch nicht in die Gesamtnotenbildung einfließt. Die Wahlfächer sind in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und dem durch die Studienkommission im Rahmen des § 2 Abs. 8 ÄAppO jeweils beschlossenen Angebot der Fakultät durch den Studenten im Rahmen der angebotenen Kapazitäten frei wählbar. Die Studienkommission stellt eine Vergleichbarkeit der Wahlfächer hinsichtlich der Leistungsanforderungen sicher.
- (4) Die nach § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO vorgegebenen Querschnittsbereiche werden im Studienablaufplan in Umfang und Veranstaltungsform nach § 7 festgelegt.

§ 7

Unterrichtsveranstaltungen

Unterrichtsveranstaltungen sind:

Vorlesungen (V)

Seminare (S)

Übungen (Ü)

Praktika (P)

Kurse (K)

Unterricht am Krankenbett (UaK)

Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS)

Tutorien (T)

§ 8

Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen

- (1) An Unterrichtsveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer
1. an der Universität Leipzig im Studiengang Medizin immatrikuliert ist und
 2. in einer Seminar- bzw. Kursgruppe des jeweiligen Fachsemesters, für das die Unterrichtsveranstaltung vorgesehen ist, eingeteilt ist.
- (2) Des Weiteren kann teilnehmen,
- am Praktikum Biochemie nur, wer über den Leistungsnachweis Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt
 - am Praktikum Physiologie nur, wer über die Leistungsnachweise Praktikum der Physik für Mediziner und Praktikum der Chemie für Mediziner verfügt.

§ 9

Praktisches Jahr

- (1) Das Studium umfasst in seinem letzten Ausbildungsjahr eine in der Regel zusammenhängende praktische Ausbildung für die Dauer von 48 Wochen. Diese ist in Tertialen á 16 Wochen zu absolvieren, wobei ein Tertial in der Chirurgie, ein zweites in der Inneren Medizin und ein drittes in der Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Fachgebiet (außer Chirurgie und Innere Medizin) abzuleisten ist.
- (2) Der Beginn des Praktischen Jahres ist zweimal im Jahr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO möglich. Zulassungsbedingungen zum Praktischen Jahr sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO die Erbringung der Prüfungsvorleistungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sowie gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ÄAppO eine Famulatur von vier Monaten, die dem Landesprüfungsamt vor Beginn des Praktischen Jahres nachzuweisen ist.
- (3) Sollte beabsichtigt sein, das Praktische Jahr teilweise im Bereich einer anderen Hochschule im In- oder Ausland abzuleisten, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Referat Lehre der Medizinischen Fakultät erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Erhalt der Zusage für ein Tertial im In- oder Ausland gegenüber dem Referat Lehre eine Anzeigepflicht.
- (4) Näheres regelt die Ordnung für das Praktische Jahr.

§ 10

Vorraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen Prüfung

- (1) Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 Ziff. 1 Buchst. d) ÄAppO umfassen als Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zusätzlich zu den in der Anlage 1 ÄAppO aufgeführten Leistungsnachweisen je einen Leistungsnachweis Integrierte Veranstaltung und Seminar mit klinischem Bezug nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO sowie einen benoteten Leistungsnachweis Wahlfach.
- (2) Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 Ziff. 2 Buchst. c) ÄAppO als Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO für die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika.
- (3) Die weiteren Zulassungsbedingungen für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind in der ÄAppO aufgeführt.
- (4) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise gelten die Festlegungen der in der Anlage 2 zu dieser Studienordnung aufgeführten Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise.

§ 11

Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

Die Unterrichtsveranstaltungen sollen im "Vorlesungsverzeichnis" der Universität Leipzig, im Semesterführer Humanmedizin, auf der Homepage der Fakultät (Referat Lehre) oder in anderer geeigneter Form angezeigt werden.

§ 12

Fakultative Unterrichtsveranstaltungen

Die Teilnahme an fakultativen Unterrichtsveranstaltungen in Form von Vertiefungsangeboten oder interdisziplinären, auch fakultätsübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen wird empfohlen. Darüber hinaus wird der Besuch von medizinspezifischen Kursangeboten des Fachsprachenzentrums der Universität Leipzig angeraten.

§ 13

Einteilung in Seminar- und Kursgruppen

- (1) Die Studierenden des Studiengangs Humanmedizin werden in Gruppen eingegliedert. Die Einteilung in Gruppen erfolgt in der Regel zweimal:
 - (a) zur Immatrikulation in Seminargruppen und
 - (b) nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in Kursgruppen.
- (2) Die Einteilung in Kursgruppen für das erste Semester nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung findet sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt.
- (3) Nach einer Beurlaubung, der Absolvierung von Auslandssemestern bzw. bei einem Studienplatz- oder Studienortswechsel ist eine Neueinteilung in eine Seminar- oder Kursgruppe erforderlich. Hierzu meldet sich der Studierende unaufgefordert im Referat Lehre.

§ 14

Schweigepflichterklärung

Mit der Immatrikulation unterschreibt der Studierende eine Erklärung, dass er im Rahmen seiner Ausbildung der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Das Vorliegen der Schweigepflichterklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenbezug.

§ 15
Übergangsregelungen

Für Studierende der Medizin, die ihr Studium bereits vor dem 01. Oktober 2003 aufgenommen haben, gelten die im § 43 ÄAppO definierten Übergangsregeln.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Die vorliegende Studienordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 21. Januar 2004 und des Senats der Universität Leipzig vom 3. Februar 2004 ausgefertigt und gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. März 2004 (Az.: 3-7831-14/22-9) als angezeigt.
- (2) Sie tritt zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.
- (3) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 22. Juni 2004

Prof. Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1 zur Studienordnung Medizin - Studienablaufplan

Unterrichtsveranstaltungen à 45 Minuten nach ÄAppO § 2 Abs. 3 bis 6:

Erstes und zweites Studienjahr (Vorklinik):

Bezeichnung/Fach	Semesterorientierung				gesamt
	1.FS	2.FS	3.FS	4.FS	
Seminar Anatomie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 32 klinikintegriert	24	12	21	11	68
Kursus der makroskopischen Anatomie		84			84
Kursus der mikroskopischen Anatomie	28	28			56
Vorlesung Anatomie *	70	83	30		183
Seminar Biochemie/Molekularbiologie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 28 klinikintegriert			28	28	56
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie			48	48	96
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie *			72	70	142
Praktikum der Biologie für Mediziner	46				46
Vorlesung Biologie für Mediziner *	42				42
Praktikum der Chemie für Mediziner	14	32			46
Vorlesung Chemie für Mediziner *	56				56
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 10 klinikintegriert		28		10	38
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie			21	28	49
Vorlesung Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie *		28	16		44
Praktikum der Medizinischen Terminologie	14				14
Vorlesung Medizinische Terminologie	14				14
Praktikum der Physik für Mediziner	21	35			56
Vorlesung Physik für Mediziner *	42				42
Seminar Physiologie, davon mindestens 14 mit klinischem Bezug und 28 klinikintegriert			28	28	56
Praktikum der Physiologie			54	42	96
Vorlesung Physiologie *			72	70	142
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin			22	20	42
Praktikum der Berufsfelderkundung					5
Kurs Wahlfach					28
	371	330	412	355	1501

* nicht obligatorisch, Teilnahme dringend empfohlen

Seminarstunden: 218
 Praktikums- /Kursstunden: 618
 Vorlesungsstunden: 665

Vorklinik gesamt: 1501

Drittes, viertes und fünftes Studienjahr (Klinik):

Bezeichnung/Fach	5./6. FS
Innere Medizin (Blockpraktikum Teil 1, Untersuchungskurs), UaK	30
Innere Medizin (Blockpraktikum Teil 1, Untersuchungskurs), Vorlesung	60
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Kurs	49
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Vorlesung*	60
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, (POL-Kurs 1), Tutorium	24
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, (POL-Kurs 1), Praktikum	5
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, (POL-Kurs 1), Vorlesung	15
Pathologie, Kurs	49
Pathologie, Vorlesung*	70
QSB 1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Kurs	18
QSB 1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Vorlesung*	28
QSB 11 – Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Kurs	28
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Vorlesung*	14
Pharmakologie, Toxikologie, Kurs	50
Pharmakologie, Toxikologie, Vorlesung*	60
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Kurs	55
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Vorlesung*	80
gesamt:	695

* nicht obligatorisch, Teilnahme dringend empfohlen

Bezeichnung/Fach	7./8. FS	9./10. FS	gesamt
Allgemeinmedizin (Blockpraktikum), UaK		35	35
Allgemeinmedizin, UaK	2		2
Allgemeinmedizin, Kurs	2		2
Allgemeinmedizin, Vorlesung*	28		28
Anästhesiologie, UaK	26		26
Anästhesiologie, Vorlesung*	35		35
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Kurs		6	6
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Vorlesung*		14	14
Augenheilkunde, UaK		10	10
Augenheilkunde, Vorlesung*		28	28
Chirurgie (Blockpraktikum), UaK		60	60
Chirurgie, Vorlesung*		84	84
Dermatologie, Venerologie, UaK	20		20
Dermatologie, Venerologie, Vorlesung*	28		28
Frauenheilkunde, Geburtshilfe (Blockpraktikum), UaK	20		20
Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Vorlesung*	28		28
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, UaK		20	20
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Vorlesung*		28	28
Humangenetik, UaK		2	2
Humangenetik, Vorlesung*		14	14
Innere Medizin (Blockpraktikum Teil 2), UaK		70	70
Innere Medizin, Vorlesung*		98	98
Kinderheilkunde (Blockpraktikum), UaK		38	38
Kinderheilkunde, Vorlesung*		56	56
Neurologie, UaK		20	20
Neurologie, Vorlesung*		28	28
Orthopädie, UaK		20	20
Orthopädie, Vorlesung*		28	28
Psychiatrie und Psychotherapie, UaK		20	20
Psychiatrie und Psychotherapie, Kurs		2	2
Psychiatrie und Psychotherapie, Vorlesung*		28	28
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, UaK		20	20
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kurs		2	2
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Vorlesung*		28	28
Rechtsmedizin, UaK		4	4
Rechtsmedizin, Kurs		12	12
Rechtsmedizin, Vorlesung*		28	28
Urologie, UaK	10		10
Urologie, Vorlesung*	28		28

* nicht obligatorisch, Teilnahme dringend empfohlen

Bezeichnung/Fach	7./8. FS	9./10. FS	gesamt
QSB 2 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, Kurs		8	8
QSB 2 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, Vorlesung*		28	28
QSB 3 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege, Kurs		10	10
QSB 3 - Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege, Vorlesung*		28	28
QSB 4 - Infektiologie, Immunologie, Kurs		14	14
QSB 4 - Infektiologie, Immunologie, Vorlesung*		14	14
QSB 5 - Klinisch-pathologische Konferenz, UaK		8	8
QSB 5 - Klinisch-pathologische Konferenz, Kurs		21	21
QSB 5 - Klinisch-pathologische Konferenz, Vorlesung*		56	56
QSB 6 - Klinische Umweltmedizin, Kurs		6	6
QSB 6 - Klinische Umweltmedizin, Vorlesung		14	14
QSB 7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3), Tutorium		24	24
QSB 7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3), Praktikum		9	9
QSB 7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen (POL-Kurs 3), Vorlesung		28	28
QSB 8 – Notfallmedizin (POL-Kurs 2), Tutorium	24		24
QSB 8 – Notfallmedizin (POL-Kurs 2), Praktikum	15		15
QSB 8 – Notfallmedizin (POL-Kurs 2), Vorlesung	28		28
QSB 9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, UaK		8	8
QSB 9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Kurs		23	23
QSB 9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Vorlesung*		56	56
QSB 10 - Prävention, Gesundheitsförderung, Kurs		10	10
QSB 10 - Prävention, Gesundheitsförderung, Vorlesung*		14	14
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, UaK		6	6
QSB 11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Vorlesung*		14	14
QSB 12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Kurs		10	10
QSB 12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Vorlesung*		14	14
Wahlfach, UaK		27	27
			1547

* nicht obligatorisch, Teilnahme dringend empfohlen

(Unterricht am Krankenbett) UaK-Stunden: 476
Praktikums- /Kursstunden: 404
Tutoriumsstunden: 72
Vorlesungsstunden: 1290

Klinik gesamt: 2242

Anlage 2 zur Studienordnung Medizin

Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin an der Universität Leipzig

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Zweck der Erfolgskontrollen
- § 3 Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 4 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 5 Bewertung der Erfolgskontrollen
- § 6 Durchführung der Erfolgskontrollen
- § 7 Widerspruchsverfahren
- § 8 Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch
- § 9 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Verwaltung der Leistungsnachweise und Erfolgskontrollen
- § 12 Anerkennung von Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen i.S.v. § 2 Abs. 7 ÄAppO sowie das Verfahren und die Durchführung der Erfolgskontrollen

§ 2 Definition und Zweck der Erfolgskontrollen

- (1) Erfolgskontrollen definieren sich als Überprüfung des Lernerfolges des in den Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Wissensstoffes. Erfolgskontrollen sind Studienleistungen.
- (2) Erfolgskontrollen dienen
 - (a) dem Erwerb des benoteten Leistungsnachweises für das Wahlfach und dem Erwerb der nach § 10 und Anlage 1 der ÄAppO geforderten unbenoteten Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,

- (b) dem Erwerb der benoteten Leistungsnachweise zur Vorlage zum Beginn des Praktischen Jahres und als Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 3

Zulassung zu den Erfolgskontrollen

- (1) Zu den einzelnen Erfolgskontrollen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert sind. Hierzu kann die verantwortliche Lehrkraft die Vorlage des Studienausweises verlangen.
- (2) Beziehen sich die Erfolgskontrollen auf teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltungen, so setzt die Zulassung zu den Erfolgskontrollen eine regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des zu prüfenden Faches voraus. Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende nicht mehr als 15 Prozent, bei weniger als elf Veranstaltungen jedoch höchstens eine teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltung versäumt hat. Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an den teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen obliegt der verantwortlichen Lehrkraft.
- (3) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studenten, die den Seminar- bzw. Kursgruppen des jeweiligen Semesters zugeordnet sind. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht.
- (4) Weitergehende organisatorische Ausgestaltungen der Erfolgskontrollen werden in der Studienkommission beschlossen.

§ 4

Art und Umfang der Erfolgskontrollen

- (1) Erfolgskontrollen, die mit einem benoteten Leistungsnachweis abschließen, werden in den im § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO genannten Fächern, den beiden Wahlfächern sowie in den im § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO aufgelisteten zwölf Querschnittsbereichen und den im § 27 Abs. 4 ÄAppO genannten fünf Blockpraktika durchgeführt. Erfolgskontrollen, die mit unbenoteten Leistungsnachweisen abschließen, werden in den in § 2 Abs. 7 Satz 1 ÄAppO genannten Fächern durchgeführt.
- (2) Von den unter § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO genannten Fächern werden mindestens drei fächerübergreifende Leistungsnachweise, bestehend aus einer Fächerkombination von mindestens drei Fächern, angeboten. Die durch die Studienkommission Humanmedizin festgelegte Fächerkombination sowie Art und Umfang dieser drei Erfolgskontrollen sollen spätestens bis zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3) Die Erfolgskontrollen erfolgen in mündlicher, praktischer und/oder schriftlicher Form studienbegleitend oder im Anschluss an die Unterrichtsveranstaltungen. Mündliche Erfolgskontrollen sollen nach Möglichkeit von mindestens zwei zur Durchführung der Erfolgskontrolle Berechtigten abgenommen werden. Der Lehrverantwortliche legt zu

Beginn der Unterrichtsveranstaltung die Art und die Durchführungsmodalitäten der Erfolgskontrollen fest. Diese werden im Semesterführer oder in anderer geeigneter Weise angezeigt. Die Termine der Erfolgskontrollen werden spätestens zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung bekannt gegeben.

- (4) Die Dauer der mündlichen Erfolgskontrollen beträgt in der Regel maximal 20 Minuten pro Student. Die schriftlichen Erfolgskontrollen, die nicht im Multiple Choice Verfahren durchgeführt werden, dauern in der Regel 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Erfolgskontrollen im Multiple Choice Verfahren umfasst in der Regel 30 Fragen. Es wird eine Bearbeitungszeit von 90 Sekunden pro Frage zugrunde gelegt.

§ 5

Bewertung der Erfolgskontrollen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

"sehr gut"	(bei einem Zahlenwert bis 1,49)	= eine hervorragende Leistung,
"gut"	(bei einem Zahlenwert ab 1,5 bis 2,49)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
"befriedigend"	(bei einem Zahlenwert ab 2,5 bis 3,49)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
"ausreichend"	(bei einem Zahlenwert ab 3,5 bis 4,49)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
"nicht ausreichend"	(bei einem Zahlenwert ab 4,5 bis 5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

- (2) Eine schriftliche Erfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat. Im Antwort-Wahl-Verfahren gilt dies ebenso, wenn die Zahl der vom Studenten erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Studenten unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt sein.

- (3) Für Erfolgskontrollen gilt in Anlehnung an § 14 Abs. 7 ÄAppO folgende Bewertung:
Hat der Student die für das Bestehen der Erfolgskontrolle nach Absatz 2 erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note:

"sehr gut"	wenn er mindestens 75 Prozent,
"gut"	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend"	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
"ausreichend"	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent.

der darüber hinaus zu erzielenden Punkte erreicht hat.

Bei jedem Berechnungsschritt zur Notenbildung ist das jeweilige Ergebnis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch zu runden.

- (4) Die Gesamtnote der fächerübergreifenden Leistungsnachweise berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der jeweiligen Fächer. Zum Bestehen eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises müssen alle Endnoten der jeweiligen Fächer mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen. Alternativ kann die Gesamtnote des Leistungsnachweises aus einer fächerübergreifend durchgeführten Erfolgskontrolle ermittelt werden.
- (5) Für unbenotete Leistungsnachweise gilt eine Erfolgskontrolle als bestanden, wenn mindestens eine ausreichende Leistung nach Absatz 1 bzw. 2 nachgewiesen worden ist.

§ 6

Durchführung der Erfolgskontrollen

Über die mündlichen Erfolgskontrollen, die als Einzel- oder Gruppenkontrolle durchzuführen sind, ist eine Niederschrift anzufertigen, welche neben den persönlichen Daten der Studierenden Beginn, Ende und Gegenstand der Erfolgskontrolle ausweist und vom Lehrenden zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Erfolgskontrolle bekannt zu geben. Das Ergebnis einer schriftlichen Erfolgskontrolle wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgestellt, im durch das Prüfungsamt vorgegebenen Sammelformat an das Referat Lehre übermittelt sowie dem Studierenden in geeigneter Form, beispielsweise durch Aushang von Matrikelnummer und Ergebnis, bekannt gegeben.

§ 7

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Widersprüche entscheidet die Schiedskommission unter der beratenden Mitwirkung einer an der jeweiligen Leistungsbewertung beteiligten verantwortlichen Lehrkraft. Die Schiedskommission ist eine Unterkommission der Studienkommission und ist dem Studiendekan zugeordnet. Ihr gehören unmittelbar an:
 - der Studiendekan,
 - ein Vertreter der Lehrenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission
 - ein Vertreter der Studierenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission,
 - ein Mitarbeiter des Referats Lehre mit beratender Stimme, der mit der verfahrenstechnischen Umsetzung betraut ist.Es sind jeweils Ersatzvertreter zu benennen.

§ 8

Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch

- (1) Versäumt ein Studierender einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt er nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurück, so gilt die Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Der Studierende hat unverzüglich die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Dabei steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Erfolgskontrolle ebenfalls mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 9

Wiederholung von Erfolgskontrollen

- (1) Die Erfolgskontrollen können nur bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Der erste Wiederholungstermin sollte frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse, jedoch noch im selben Semester festgelegt werden. Für die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle werden zwei Termine angeboten: Die Termine werden so gelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Alternativ wird der zweite Termin spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Lehrveranstaltung angeboten.
- (2) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss die zweite Wiederholung von einer anderen verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt werden als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.
- (3) Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist dem Studierenden eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen. Das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle ist dem Studiendekan anzuzeigen. Eine weitere Wiederholung ist an der Universität Leipzig nicht mehr möglich.

§ 10 Nachteilsausgleich

Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Erfolgskontrolle in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich.

§11 Verwaltung der Leistungsnachweise und Erfolgskontrollen

Dem Referat Lehre obliegt die Erfassung der Erfolgskontrollen und Verwaltung der Leistungsnachweise gemäß § 2 dieser Ordnung.

§ 12 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studienganges oder von im Ausland erbrachten Studienleistungen wird vom jeweiligen Fachvertreter überprüft und gegebenenfalls als äquivalent bescheinigt. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Studienleistungen und/oder Bildung der Note für den benoteten Leistungsnachweis kann der Fachvertreter auch eine mündliche Erfolgskontrolle durchführen.
- (2) Die Gleichwertigkeit der Studienleistungen wird auf einer vom Landesprüfungsamt herausgegebenen "Äquivalenzbescheinigung" ausgewiesen. Diese ist mit dem Originalleistungsschein bei der Beantragung der Zulassung zum Ersten und/oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen.
- (3) Des Weiteren gilt § 12 der ÄAppO.